

Gebühren

Für die Erteilung nicht anonymisierter Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden Gebühren nach der **Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW** vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung erhoben (Fundstelle: www.recht.nrw.de, dort unter Sammlungen / Gliederungsverzeichnis 7 / Gliederungsnummer 7134). Die wesentlichen Inhalte der diesbezüglichen Tarifstelle 5.3.2 der Anlage werden nachfolgend dargestellt:

Je Antrag werden eine **Bearbeitungspauschale von 40 Euro** zuzüglich **100 Euro pauschal für den 1. bis 50.** und **ab dem 51. Kauffall je weiteren Kauffall nochmals 10 Euro** angerechnet.